## 3774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht

## des Rechtsnusschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht und die Sicherung der Ehewohnung für den überlebenden Ehegatten (Erbrechtsänderungsgesetz 1989 - ErbRÄG 1989)

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll primär eine erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen erfolgen.

Die derzeitige gesetzliche Erbfolgeregelung, wonach eheliche Nachkommen das uneheliche Kind vom Erbrecht zum Nachlaß des Vaters ausschließen und auch die Witwe das Erbrecht des unehelichen Kindes zum Nachlaß des Vaters stark einschränkt, soll somit zugunsten der unehelichen Nachkommenschaft abgeändert werden, um sie in vollem Ausmaß in die gesetzliche Erbfolge einzubeziehen.

Diese Neuregelung bringt nach dem österreichischen Erbrechtsystem auch eine Erweiterung des Kreises der Noterben mit sich. Da sich somit jene Fälle, in denen die Verbundenheit geringer und damit ein Wunsch des Erblassers, andere Personen zu bedenken, in Hinkunft voraussichtlich häufen werden, soll mit dem vorliegenden Beschluß auch die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung für den Fall vorgesehen werden, daß zu keiner Zeit eine entsprechende Nahebeziehung zwischen dem Elternteil und dem Kind bestanden hat. Diese Möglichkeit einer Pflichtteilsminderung soll aber nicht von der Ehelichkeit oder Unehelichkeit, sondern vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Nahbeziehung zum Elternteil oder Kind abhängen.

Andererseits soll mit dem nämlichen Beschluß das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten auf das Recht, in der Ehewohnung weiter wohnen zu können, ausgedehnt werden, und so in Fortführung des Gedankens, daß nach dem Tod eines Ehegatten dem anderen die gewohnte Umgebung erhalten bleiben soll, der Schutz des hinterbliebenen Ehegatten verbessert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht und die Sicherung der Ehewohnung für den überlebenden Ehegatten (Erbrechtsänderungsgesetz 1989 - ErbRAG 1989) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Gebhard Arbeiter Berichterstatter Dr. Martin Wabl Vorsitzender